

**Stellungnahme des Interessenverband Deutscher Schauspieler e.V. (IDS) zum
Referentenentwurf eines Gesetzes zur verbesserten Durchsetzung des Anspruchs der
Urheber und ausübenden Künstler auf angemessene Vergütung****A. Zum Gesetzentwurf im Allgemeinen**

Ausgangspunkt des Gesetzentwurfes ist die gestörte Vertragsparität zwischen den Urhebern und ausübenden Künstlern auf der einen, und den Verwertern ihrer Werke auf der anderen Seite.

Dieser Missstand, den wir innerhalb der Filmbranche als regelmäßig und gravierend relevant bestätigen können, hat zu grundsätzlich unangemessenen Honoraren und Vertragsbedingungen geführt und denjenigen Urhebern und ausübenden Künstlern, die ihre Rechte in Anspruch genommen oder dieses versucht haben, regelmäßig erhebliche berufliche Nachteile und immensen Aufwand bei der Durchsetzung ihrer Ansprüche zugemutet.

Der IDS bedankt sich daher ausdrücklich dafür, dass das BMJV diese Missstände nicht nur erkannt und benannt, sondern sich auch das Ziel gesetzt hat, die Vertragsparität der Urheber und ausübenden Künstler zu stärken.

Im Wesentlichen soll die individualrechtliche Stellung der Urheber und ausübenden Künstler gestärkt und das Recht der gemeinsamen Vergütungsregeln reformiert werden.

Im Grundsatz begrüßen wir die beabsichtigten Lösungsvorschläge.

Der IDS hält jedoch, zumal für die Gruppe der ausübenden Künstler, zu denen die von uns vertretenen Schauspieler gehören, eine weitergehende Verbesserung der individualrechtlichen Stellung der Urheber und insbesondere der ausübenden Künstler für erforderlich, um dem Ziel, zu angemessen Vergütungen und Vertragsbedingungen zu gelangen, entscheidend näher zu kommen.

In Bezug auf das Recht der gemeinsamen Vergütungsregeln erscheint uns ein weiterreichender Regelungsbedarf zu bestehen, da die vorgesehenen Maßnahmen nicht sicher stellen, dass die Vertreter der Interessen der Urheber und ausübenden Künstler die ihnen zugesetzten Aufgaben erfüllen können.

Zu den vorgesehenen flankierenden Rechtsänderungen sollte die faktische Gleichstellung der ausübenden Künstler mit den Urhebern mit aufgenommen und die Schlechterstellung der Filmschaffenden beseitigt werden.

B. Zu den einzelnen Vorschriften**Zu § 31 Abs. 5 UrhG (Einräumung von Nutzungsrechten)**

Werden Nutzungsrechte durch eine Vielzahl von in Verträgen vorformulierten Vertragsbedingungen über den von beiden Parteien zu Grunde gelegten Vertragszweck hinaus eingeräumt, ist die Bestimmung zur Einräumung unwirksam, wenn sie den Urheber entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteiligt. Eine unangemessene Benachteiligung kann sich insbesondere daraus ergeben, dass,

- a) eine angemessene Beteiligung des Urhebers für jede Nutzung nicht vorgesehen ist,
- b) die Bestimmung nicht klar und verständlich ist
- c) die Bestimmung nicht-werknahe Nutzungen regelt

(Abs. c) trägt dem Umstand Rechnung, dass nicht-werknahe Nutzungen in der Regel als überraschende Klausel anzusehen sind und oft auch hinsichtlich des Urheberpersönlichkeitsrechtes problematisch sind – z.B. Klammerteilauswertung, sonstige werkfremde Nutzungen)

Zu § 32 Abs. 2 Satz 3 UrhG (Angemessene Vergütung) - Ergänzung

Eine Vergütung nach Satz 2 ist in der Regel nur dann angemessen, wenn der Urheber für mehrfache Nutzungen desselben Werkes oder Teile dieses Werks, oder für die Einräumung unterschiedlicher Nutzungsrechte hinsichtlich desselben Werks Anspruch auf jeweils gesonderte Vergütung hat.

Zu § 32 Abs. d UrhG (Anspruch auf Auskunft und Rechenschaft) - Ergänzungen

Jeder Werknutzer hat dem Urheber Auskunft über den Umfang der Werknutzung und die hieraus gezogenen Erträge und Vorteile zu erteilen sowie hierüber Rechenschaft abzulegen. Auskunft und Rechenschaft sind auf Verlangen des Urhebers mindestens einmal jährlich zu erteilen. Dem Urheber ist die erstmals geplante Nutzung hinsichtlich jeder Nutzungsart im Voraus mitzuteilen. Von den Sätzen 1 und 2 kann zum Nachteil des Urhebers nur durch eine Vereinbarung abgewichen werden, die auf einer gemeinsamen Vergütungsregel (§ 36) oder einem Tarifvertrag beruht. Eine solche Vereinbarung ist nur wirksam, wenn dem Urheber die Ansprüche aus den Sätzen 1 und 2 jedenfalls gegenüber einem Dritten vollumfänglich zustehen.

(*Da der Urheber in der Regel die Werknutzer nicht kennt bzw. nicht kennen muss, ist es zwingend erforderlich, dass er von jedem Werknutzer über ihm nicht bereits bekannte Nutzungen seiner Werke unterrichtet wird, um seine Ansprüche aus den Sätzen 1 und 2 geltend machen zu können.*

Vereinbarungen in gemeinsamen Vergütungsregeln oder Tarifverträgen dürfen den Urheber nicht schlechter stellen. Es muss daher geregelt werden, dass solche Vereinbarungen nur dann wirksam sind, wenn sie das Informationsbedürfnis der Urheber in gleicher Weise erfüllen. So ist es z.B. denkbar, dass die betroffenen Nutzergruppen eine zentrale Informationsstelle (Datenbank) einrichten, die die normierten Verpflichtungen gegenüber allen Urhebern und ausübenden Künstlern übernimmt. Es muss aber sicher gestellt werden, dass der Urheber dann seine Ansprüche aus Satz 1 und 2 gegenüber diesen Einrichtungen geltend machen kann)

Zu § 32b UrhG (Zwingende Anwendung) - Ergänzung

Die §§ 32, 32a und 32 d finden zwingende Anwendung,

1. wenn auf den Nutzungsvertrag mangels einer Rechtswahl deutsches Recht anzuwenden wäre oder
2. soweit Gegenstand des Vertrages maßgebliche Nutzungshandlungen im räumlichen Geltungsbereich des Gesetzes sind.

Zu § 36 (Gemeinsame Vergütungsregeln) - Ergänzung

Abs.1 Satz 2 (neu):

Werknutzer sind auch Dritte, für die der Vertragspartner des Urhebers das Werk herstellt.

(typischer Fall: Auftragsproduktionen von Verleihern/Sendern/Mehrzahl von Sendern)

Zu § 36 (Gemeinsame Vergütungsregeln) – Ergänzung

Abs.2 Satz 2 (neu):

Eine Vereinigung von Werknutzern gilt im Sinne des Satz 1 als ermächtigt, wenn sie eigene Empfehlungen zu Urhebervergütungen erarbeitet oder sich in vergleichbarer Weise mit Urhebervergütungen befasst.

Zu § 36 (Gemeinsame Vergütungsregeln) – Ergänzung**Abs. 5 (neu):**

Innerhalb von drei Monaten nach Zustellung der förmlichen Zustellung der Schlichtungsstelle, dass ein Einigungsvorschlag nicht angenommen worden ist, kann jede Partei bei dem nach § 16 Abs. 4 Satz 1 des UrhWG (zukünftig § 129 VGG) zuständigen OLG im ersten Rechtszug Antrag auf Prüfung der Angemessenheit der im Einigungsvorschlag vorgesehenen Mindestvergütung und anderen Mindestbedingungen stellen.

Zu § 36b (Unterlassungsanspruch bei Verstoß gegen gem. Vergütungsregeln) – Ergänzung**Abs. 1:**

Wer in einem Vertrag mit einem Urheber eine Bestimmung verwendet, die zum Nachteil des Urhebers von gemeinsamen Vergütungsregeln abweicht, kann auf **Beseitigung und Unterlassung** in Anspruch genommen werden, wenn er

1. als Werknutzer die Vergütungsregeln selbst aufgestellt hat oder
2. Mitglied einer Vereinigung von Werknutzern ist, die die gemeinsamen Vergütungsregeln aufgestellt haben.

Der Anspruch auf Unterlassung steht denjenigen Vereinigungen von Urhebern und Werknutzern und denjenigen einzelnen Werknutzern zu, die die gemeinsamen Vergütungsregeln aufgestellt haben **oder für deren Mitglieder die gemeinsamen Vergütungsregeln gelten.**

(Es ist m.E. vertretbar, dass Urhebervereinigungen repräsentativ sein müssen, um Gemeinsame Vergütungsregeln aufzustellen. Dieses Erfordernis fehlt jedoch bei der Geltendmachung von Unterlassungsansprüchen und würde kleinere Verbände von Urhebern unangemessen benachteiligen und deren Mitglieder diskriminieren)

Zu § 36b (Unterlassungsanspruch bei Verstoß gegen gem. Vergütungsregeln) – Ergänzung**Abs. 2:**

Auf das Verfahren ist **§ 8 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2 sowie § 12 Abs. 1,2, 4 und 5** des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb anzuwenden. Für die Bekanntmachung des Urteils gilt § 103.

Zu § 36c (Individualvertragl. Folgen des Verstoßes gegen gem. Vergütungsregeln) – Ergänzung**Abs. 2 (neu):**

Die Verjährung des Anspruchs auf Zahlung einer gemeinsamen Vergütung wird gehemmt:

1. durch die Aufnahme von Verhandlungen zur Bestimmung der Angemessenheit von Vergütungen nach § 36, solange diese Verhandlungen andauern und soweit die Parteien eines Nutzungsvertrages in dem Verfahren vertreten sind; oder
2. wenn die Parteien wechselseitig erklären, dass sie das Ergebnis von noch laufenden Vergütungsverhandlungen als verbindlich anerkennen werden; oder
3. wenn ein auch die Parteien des Nutzungsvertrages betreffendes Verfahren nach § 36a Abs. 3 anhängig ist.

Die §§ 203, 204 des Bürgerlichen Gesetzbuches bleiben unberührt.

(gleichlautend mit § 32 Abs. 6 des Kölner Entwurfs)

Zu § 79 (Nutzungsrechte der ausübenden Künstler)**Abs. 1: Streichung (des Abs. 1)****Abs 2: Ergänzung**

Die §§ 31 bis 42 und 43 sind entsprechend anzuwenden.

(eine Ergänzung des § 79b Abs. 1 Satz 2 in Bezug auf die Hinzunahme von Verwertungseinrichtungen lehnt der IDS entschieden ab, da derartige Einrichtungen weitgehend der Kontrolle der Urheber und des Aufsichtsamtes entzogen sind).

Zu § 89 Abs. 2 (Rechte am Filmwerk) – Neufassung**Abs. 2 (neu):**

Der Urheber des Filmwerkes kann ein in Absatz 1 bezeichnetes Nutzungsrecht hinsichtlich der Verwertung des Filmwerkes im Voraus nur dem Filmhersteller oder einer Verwertungsgesellschaft einräumen.

Zu § 92 (Ausübende Künstler) – Neufassung

Abs. 2:

Der ausübende Künstler kann ein in Absatz 1 bezeichnetes Nutzungsrecht hinsichtlich der Verwertung des Filmwerkes im Voraus nur dem Filmhersteller oder einer Verwertungsgesellschaft einräumen.

C. Fazit

Dem Gesetzentwurf liegt die erkennbare Absicht zu Grunde, die erkannten Defizite in Bezug auf die gestörte Vertragsparität zwischen Werknutzern und Urhebern und ausübenden Künstlern abzumildern.

Der IDS sieht in den oben genannten Änderungsvorschlägen zusätzliche Schritte, um sich dem Ziel des Gesetzes noch etwas weiter anzunähern.

Grundsätzlich vertritt der IDS die Auffassung, dass die urheberrechtlichen Ansprüche der Urheber und der ausübenden Künstler effektiv nur durch enge gesetzliche Vorgaben durchzusetzen sein werden, da sich in der Vergangenheit erwiesen hat, dass alle abtretbaren Rechte auch (weitgehend unentgeltlich) abgetreten werden müssen.

Ergänzend hierzu halten wir bestimmte kollektivvertragliche Mechanismen für punktuell geeignet, um zu einer verbesserten Durchsetzung des Anspruchs der Urheber beizutragen.

Es darf aber nicht aus dem Blick verloren werden, dass kollektivvertragliche Mechanismen nur dann zu Gunsten der betroffenen Urheber eingreifen können, wenn ihre Interessenvertretungen auf Augenhöhe mit ihren jeweiligen Verhandlungspartnern verhandeln können.

In diesem Punkt sieht der IDS erhebliche Probleme, da sich auch Vereinigungen von Urhebern und ausübenden Künstlern der Einflussnahme der Gegenseite kaum entziehen können.

„Blacklisting“ lässt sich ohne Weiteres auch auf Interessenvertreter besonders engagierter Verbände oder Gewerkschaften und deren Verbandsmitglieder anwenden. Ein Streikrecht gibt es faktisch nicht und Urheber und ausübende Künstler stehen im Bereich Film- und Fernsehen so gut wie nie in festen Arbeitsverhältnissen und genießen weitgehend keinen Kündigungsschutz.



Es erscheint uns daher nicht sinnvoll, Verbänden und Gewerkschaften Aufgaben und Rechte zu übertragen, denen sie aus strukturellen Gründen nicht gewachsen sein können.

Dies gilt insbesondere für die Wahrnehmung von Rechten, die ausschließlich Verwertungsgesellschaften vorbehalten sein sollten. Schon um Interessenkonflikte auszuschließen, sollten Verbände und Gewerkschaften bei der Bestimmung der angemessenen Vergütung mitwirken dürfen, die dem einzelnen Urheber bzw. ausübenden Künstler konkret zusteht, allerdings mit der Maßgabe, nicht bei der Wahrnehmung bzw. der Verteilung der Erlöse dieser Rechte involviert zu sein.

Darüber hinaus würden wir es begrüßen, wenn im Urhebergesetz klar gestellt werden würde, dass eine gemeinsame Vergütungsregel für jeden Anspruchsberechtigten nachvollziehbar festlegen muss, welchen Anspruch er dem betroffenen Verwerter gegenüber besitzt.

München, den 27. Dezember 2015

Irina Wanka
1. Vorsitzende
Interessenverband Deutscher Schauspieler e.V. (IDS)